

**Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
zum Bebauungsplan
der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
„Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“**



Luftbild

Vorhabenträger:

**RTLL Gruppe
Anton-Günther-Weg 1
08107 Kirchberg**

Verfahrensführung:

**Stadt Böhlen
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen**

Bearbeitung:

**ibb
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
Dipl.-Ing. Rico Bergmann**

Fassung:

Februar 2024

Inhalt

1	Vorbemerkung und Aufgabenstellung.....	4
2	Untersuchungsobjekt.....	5
3	Rechtsgrundlagen und methodisches Vorgehen.....	6
4	Beschreibung des Vorhabens.....	11
5	Bestandserfassung.....	12
5.1	Europäische Vogelarten.....	13
5.1.1	Ergebnisse der Bestandsaufnahmen.....	13
5.2	Regelmäßig auftretende europäische Vogelarten.....	15
5.2.1	Mauersegler.....	15
5.2.2	Höhlenbrüter.....	15
5.2.3	Nestbrüter.....	16
5.2.4	Nischenbrüter.....	17
5.3	Vertiefende Prüfung europäischer Vogelarten.....	18
5.3.1	Sturmmöwe / Lachmöwe.....	18
5.3.2	Rauchschwalbe.....	21
5.3.3	Hohltaube.....	24
5.3.4	Bachstelze / Hausrotschwanz.....	27
5.3.5	Amsel.....	30
5.4	Fledermäuse.....	33
5.4.1	Ergebnisse der Bestandsaufnahmen.....	33
5.4.2	Vertiefende Prüfung Fledermäuse.....	35
5.5	Reptilien.....	39
5.5.1	Ergebnisse der Bestandsaufnahme.....	39
5.5.2	Vertiefende Prüfung Zauneidechse.....	39
6	Resultierende rechtliche Erfordernisse.....	42
7	Maßnahmen.....	42
7.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	42
7.1.2	Ersatzmaßnahmen.....	43
8	Methodenkritik.....	48
9	Fazit.....	48

Abbildungen

Abbildung 1: Verortung Plangebiet, maßstabslos	4
Abbildung 2: Beispiele von repräsentativen Rufe der Fledermausarten	34

Tabellen

Tabelle 1: Begehungen zur Artengruppe Avifauna	9
Tabelle 2: Begehungen zur Artengruppe Fledermäuse.....	9
Tabelle 3: Begehungen zur Artengruppe Reptilien	10
Tabelle 4: Nachweise von Brutvögeln	14
Tabelle 5: Nachweise von Fledermäusen	34
Tabelle 6: Nachweise von Reptilien.....	39
Tabelle 7: Vorschlag geeigneter Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere grau hinterlegt)	45
Tabelle 8: Vorschlag geeigneter Halbhöhlennistquartiere.....	46
Tabelle 9: Vorschlag geeigneter Höhlenbrüterquartiere	47

Anlagen

- Bestandsplan Gehölze
- Tageskarten 1 bis 9
- Fotodokumentation

1 Vorbemerkung und Aufgabenstellung

Anlass zur Planung ist das Schreiben der Grundstücksbesitzerin vom 18.05.2022 die Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Ziel ist es demnach einen Vollsortimentmarkt sowie einen Drogeriemarkt neu anzusiedeln und hierfür Baurecht zu schaffen. Zugleich sind Nebenanlagen und Verkehrsflächen anzuordnen.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Böhlen an der Röthaer Straße.

Der Geltungsbereich ist ca. 1,7 ha groß und umfasst weitestgehend asphaltierte ehemalige Stellplatzflächen (jetzt Lagerflächen), einen großen Gebäudekörper (ehem. Discounter) sowie randlich einigen Vegetationsbestand.

Durch die Umsetzung der Planung – insbesondere durch die Ersatzneubebauung - können Lebensräume geschützter Arten in Anspruch genommen und beeinträchtigt werden. Es ist der Abriss aller auf der Fläche befindlichen Gebäude sowie die Überformung des Großteils der versiegelten Flächen vorgesehen, um im Anschluss ein Nahversorgungszentrum zu errichten.

Im Zuge dessen kommt es zusätzlich zur Beseitigung eines Teils vorhandener Grünstrukturen. Im Rahmen der Bebauungsmaßnahme sind Neupflanzungen von Gehölzen vorgesehen.



Abbildung 1: Verortung Plangebiet, maßstabslos

2 Untersuchungsobjekt

Das ca. 1,7 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Böhlen in der gleichnamigen Gemarkung direkt nordöstlich der Staatstraße 72 Röthaer Straße. Es wird im Nordwesten durch eine Bahntrasse, im Nordosten durch die Jahn-Sportanlagen und im Südosten durch einen Lebensmittel-Discounter und Autohändler begrenzt. Da im Anwendungsbereich des Absatz 5 nach §44 BNatSchG auch untersucht werden sollte, inwieweit Ausweichmöglichkeiten bestehen, wurden auch Habitatstrukturen im näheren räumlichen Umfeld der Planungen sowie auch dort bereits vorkommende potenziell konkurrierende Artgenossen oder andere Arten aufgenommen.¹

Von beachtlicher Relevanz sind für die Planungen hauptsächlich die Vegetationsbestände und der Gebäudekörper innerhalb des Geltungsbereichs. Da mit dem Ersatzneubau des Nahversorgungszentrums ein vollständiger Abbruch des Hauptgebäudes einhergeht, werden auch (zumindest potentielle) Quartiersmöglichkeiten verloren gehen. Zugleich werden mit den Umformungen Bäume gefällt werden. Diesen Beständen ist eine sehr hohe Aufmerksamkeit zu widmen. Genutzt wird das Gebäude als Werkstatt, als Annahmestelle für Recyclingmaterial sowie zu großen Flächenanteilen als Lagerräume für Bühnenequipment. Komplettiert wird der Geltungsbereich durch vollversiegelte Asphaltflächen. Auch die nahen Grenzbereiche des Geltungsbereiches werden an drei Seiten von asphaltierten Straßenverkehrsflächen gebildet. Diesen Flächen wird eine nachrangige artenschutzrechtliche Bedeutung zukommen. Nordwestlich des Geltungsbereiches schließt eine Bahnanlage mit Gleisschotter an. In der räumlich entfernten Umgebung schließen sich Sportanlagen, Garagen-, Wohn- und Gewerbebebauungen an.

¹ Runge et. al.: in BfN: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, 2010, S.18.

3 Rechtsgrundlagen und methodisches Vorgehen

Nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben, bei denen besonders geschützte Arten, insbesondere streng geschützte, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen von einem Vorhaben (Plan oder Projekt) berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Arten die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich, in dem die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen sind. Dazu sollen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich des besonderen Artenschutzes, insbesondere für europäische Vogelarten und Fledermäuse dargestellt und bewertet werden. Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen geschützter Arten darzulegen.

Die rechtlichen Vorgaben zum Vollzug des Artenschutzes sind in folgenden nationalen und europäischen Gesetzen bzw. Richtlinien niedergelegt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der aktuellen Fassung
- Richtlinie des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG) – Vogelschutzrichtlinie (nachfolgend VS-RL)
- Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (nachfolgend FFH-RL)

Für den besonderen Artenschutz sind die Vorschriften des § 44 BNatSchG maßgeblich. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dabei folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können aber hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt bzw. der Fortpflanzungserfolg signifikant beeinträchtigt werden könnte.

Des Weiteren wird zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Tierarten unterschieden: Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern ausreichend unbesetzte Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei

standorttreuen Tierarten hingegen kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Der § 44 Absatz 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der oben genannten Störungen um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *"[...] die ökologische Funktion von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]"*. Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung "räumlichen Zusammenhang" sind dabei ausschließlich die Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei - auch unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen - nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 (7) BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabenalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

Für die Beurteilung, ob ein bestimmtes Handeln zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG führt, bedarf es unabhängig von dem im Einzelnen in Rede stehenden Verbotstatbestand einer Bestandsaufnahme. Diese bildet die Grundlage für die Bewertung, ob und inwieweit artenschutzrelevante Betroffenheiten vorliegen. Eine spezielle Prüfung, wie das etwa beim europäischen Gebietsschutz nach § 34 (1) BNatSchG der Fall ist, sieht § 44 nicht vor. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass gleichwohl eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung erforderlich, aber auch ausreichend ist.² Was genau ermittelt werden muss, hängt dabei maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab.³

² BVerwG, Urt. V. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 37), BVerw, Urt. V. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 43).

³ BVerwG, Urt. V. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

Die Ermittlungen müssen keinesfalls erschöpfend sein, sondern soweit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden kann.^{4/5}

Bei Bestandserfassungen muss jedenfalls dokumentiert werden, wann, in welchem Bereich, bei welcher Wetterlage nach welcher Methode vorgegangen worden ist und ob bei wiederholter Begehung desselben Raums jeweils dieselbe Person tätig geworden ist. [...] Ebenso kann mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – mit worst-case-Annahmen gearbeitet werden.⁶ Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ ohne konkrete Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten sind nicht gefordert.⁷ [...] Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind,⁸ wie etwa die nähere Untersuchung von Fledermausquartieren, die einem ständigen Wechsel unterworfen sind, sodass einschlägige Untersuchungsergebnisse bloße Momentaufnahmen ohne längerfristige Aussagekraft darstellen würden.⁹ [...] So kann bei häufigen bzw. weit verbreiteten Arten unter Beachtung bestimmter Schadenbegrenzungsmaßnahmen (wie z. B. Bauzeiten außerhalb der Vegetationsperiode) grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Betroffenheiten eintreten, die Tiere insbesondere auf andere geeignete Flächen ausweichen können, sodass es in Bezug auf solche Arten regelmäßig keiner Bestandserfassung Art für Art bedarf.^{10/11}

Gleichwohl ist bereits auf Bebauungsplanebene zu prüfen, ob die durch die Planung ermöglichten Eingriffe unabwendbar gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) verstoßen werden. [...] Bei unklarem Umsetzungszeitraum wie im Regelfall der Bauleitplanung in Form der Angebotsplanung, genügt es hingegen häufig, sich auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu stützen¹²

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes ist die Betroffenheit für folgende Tierarten „im Maßstab praktischer Vernunft“ abzusehen:

- Europäische Vogelarten
- Fledermäuse

Während der Begehungen wurden auch Artvorkommen der Zauneidechse am Bahnkörper vorgefunden sodass die Betroffenheit der Artengruppe

- Reptilien

während der Begehungsintervalle ergänzt wurden.

Die Erfassung der Brutvogelvorkommen erfolgte nach anerkannter Methodik (Südbeck et al., 2005). Im Untersuchungsgebiet wurde eine sechsmalige Begehung mit Kontrolle des Gehölz- und Gebäudebestandes auf Brutmöglichkeiten durchgeführt. Die Sichtbeobachtungen wurden soweit möglich per

⁴ BVerwG, Urt. V. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

⁵ Hrsg Frenz Müggenborg, Dr.jur. Marcus Lau: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, S. 1156f zum § 44 BNatSchG (Rn. 13)

⁶ BVerwG, Urt. V. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38); BVerwG, Urt. V. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 45)

⁷ BVerwG, Urt. V. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38); BVerwG, Urt. V. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 45)

⁸ BVerwG, Beschl. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07, NuR 2008, 495 (499).

⁹ BVerwG, Urt. V. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133,239 (Rn. 53); BVerwG, Urt. V. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45)

¹⁰ BVerwG, Beschl. 08.03.2019 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 26); BVerwG, Beschl. V. 28.11.2013 – 9 B 14.13, NuR 2014, 361 (Rn. 20); BVerwG, Urt. V. 28.03.2013 – 9 A 22.11, BVerwGE 146, 145; BVerwG, Urt. V. 14.04.2010 – 9 A 5.08, BVerwGE 136, 291 (Rn. 128 a. E.)

¹¹ Hrsg Frenz Müggenborg, Dr.jur. Marcus Lau: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, S. 1158f zum § 44 BNatSchG (Rn. 15)

¹² Hrsg Frenz Müggenborg, Dr.jur. Marcus Lau: Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, S. 1161 zum § 44 BNatSchG (Rn. 18)

Spiegelreflexkamera mit Objektivbrennweite bis 300 mm dokumentiert. Anhand der typischen Rufe festgestellte Arten wurden ebenfalls aufgenommen und teilweise (sofern im aufnehmbaren Spektrum) per Smartphone Google Pixel mit der App BirdNet der Technischen Universität Chemnitz, Professur Medieninformatik geprüft.

Wann	In welchem Bereich	Wetterlage	Methode	Person
22.03.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	sonnig, 10°C	nach Südbeck, et.al. & Baumhöhlenaufnahme	Dipl.-Ing. Bergmann
19.04.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	bewölkt, 8°C	nach Südbeck, et.al.	Dipl.-Ing. Bergmann
04.05.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	sonnig, 20°C	nach Südbeck, et.al.	Dipl.-Ing. Bergmann
15.06.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	bewölkt, 18°C	nach Südbeck, et.al.	Dipl.-Ing. Bergmann
28.06.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	sonnig, 18°C	nach Südbeck, et.al.	Dipl.-Ing. Bergmann
02.08.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	sonnig, 16°C	nach Südbeck, et.al.	Dipl.-Ing. Bergmann

Tabelle 1: Begehungen zur Artengruppe Avifauna

Eine Suche nach Höhlenbäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgte am 22.03.2023. Dabei wurde die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgeschritten und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Spechtlöchern, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen abgesucht. Die Ergebnisse wurden in Anlage Bestandsplan Gehölze festgehalten.

Zur Erfassung von Fledermausvorkommen wurden entsprechend fachlicher Standards vier Begehungen bei günstiger Witterung unter Einsatz eines Bat-Detektors (Ciel-Detektor EaM) durchgeführt.

Wann	In welchem Bereich	Wetterlage	Methode	Person
04.05.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	sonnig, leichter Wind, 20°C	Transekt vor und nach Sonnenuntergang	Dipl.-Ing. Bergmann
30.05.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	leicht bewölkt, windstill, 20°C	Transekt vor und nach Sonnenuntergang	Dipl.-Ing. Bergmann
21.06.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	sonnig, windstill, 24°C	Transekt vor und nach Sonnenuntergang	Dipl.-Ing. Bergmann
11.08.2023	Untersuchungsgebiet einschl. umgebender Strukturen	sonnig, windstill 24°C	Transekt vor und nach Sonnenuntergang	Dipl.-Ing. Bergmann

Tabelle 2: Begehungen zur Artengruppe Fledermäuse

Eine Begehung der Gebäudeteile von Innen konnte nicht erfolgen. Aufgrund der Ultraschallaufnahmen können die Sachverhalte angemessen durch Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen erfasst und mit worst-case-Annahmen gearbeitet werden.

Die Ausflugsbeobachtung erfolgte parallel zu den Begehungen mit Fledermausdetektor. Das Hauptaugenmerk lag bei der Beobachtung auf den Dachkästen. Dort besteht die größte Wahrscheinlichkeit für Quartiere. Zwergfledermäuse fliegen beispielsweise häufig mit Einbruch der Dämmerung aus und können in der Regel beim Ausflug gut beobachtet werden. Andere Arten sind lichtscheuer und fliegen erst bei

stärkerer Dunkelheit aus. Eine direkte Beobachtung ohne genauen Hinweis auf Ausflugsöffnung ist hier nur schwer möglich.

Im Lichte des ersten Artennachweises wurden drei methodische Reptilienerfassungen vorgenommen.

Wann	In welchem Bereich	Wetterlage	Methode	Person
15.06.2023	Bahndamm und dessen nähere Umgebung	bewölkt, 18°C	Sichtbeobachtung / Transekt	Dipl.-Ing. Bergmann
28.06.2023	Bahndamm und dessen nähere Umgebung	sonnig, 18°C	Sichtbeobachtung / Transekt	Dipl.-Ing. Bergmann
02.08.2023	Bahndamm und dessen nähere Umgebung	sonnig, 16°C	Sichtbeobachtung / Transekt	Dipl.-Ing. Bergmann

Tabelle 3: Begehungen zur Artengruppe Reptilien

Die Tageskarten mit allen Artengruppen sind in den Anlagen enthalten.

4 Beschreibung des Vorhabens

Es ist vorgesehen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes den vorhandenen Gebäudebestand abzubrechen, Gehölzbestände soweit wie nötig zu fällen und verbleibende Vegetationsbestände vor Beeinträchtigungen zu schützen und Asphaltflächen aufzunehmen. Darauf folgen Tiefbauarbeiten im Bereich der erforderlichen Baugruben. Im Anschluss werden zwei Gebäude zur Betreuung des Nahversorgungszentrum errichtet und Anlieferungszone, Mitarbeiter- sowie Kundenstellplätze hergestellt. In der auf die Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode werden Gehölzpflanzungen und Rasensaat ausgeführt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,7 ha.

Unter **BAUBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN** sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Lärm-, Staub-, und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung und Überfahrungen durch Baustellenverkehr
- Verlust von Tierlebensräumen in und an Gebäuden durch Gebäudeabriss
- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung, Ablagerungen, Lagerflächen
- Verschnitt von Gehölzen (ohne Baumhöhlen oder Nester) zur Schaffung der Baufreiheit

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, sind Wirkfaktoren die durch die baulichen Anlagen hinzutreten.

- Durch den Ersatzneubau sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN entstehen durch den Betrieb und der Nutzung der baulichen Objekte.

- Scheuch- und Schreckwirkungen durch intensivere Nutzung und Beleuchtung insbesondere auch in Abendstunden durch An- und Abfahrt von Kunden und Lieferanten
- Betrieb der Lüftungsanlagen (kontinuierlicher Geräuschpegel)
- Beleuchtung zum Schutz vor Diebstahl (auch während der Nachtzeiträume)

5 Bestandserfassung

Es fanden methodische Begehungen des Untersuchungsgebietes von März bis August 2023 statt. Die aufgenommenen Arten werden in den Anlagen Tageskarten 1 bis 9 dargestellt. Die nachgewiesenen Arten werden darauf basierend in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Für die aufgeführten Arten ist eine Relevanzprüfung durchzuführen. Hierbei wird geprüft, ob im Wirkungsbereich vorkommende Arten durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden, bzw. ob sich Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG erfüllen. Grundlage für die Einschätzung hierfür bilden die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren, welche durch das geplante Vorhaben erzeugt werden und auf die Arten und Lebensstätten wirken. Arten deren Fortpflanzungsstätten nachgewiesen wurden, werden dabei prinzipiell vertiefend geprüft. Anschließend wird für die verbliebenen Arten geprüft, ob sie aufgrund der folgenden Kriterien von einer vertiefenden Prüfung ausgeschlossen werden können:

1. Kriterium „fehlende Gefährdung“: weit verbreitete, ökologisch breit eingemischte und als ungefährdet geltende oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftretende Arten (= Arten, welche nicht dem europäischen Artenschutz [FFH-Anhang IV bzw. europäische Vogelart i. S. Art. 1 VSchRL] unterliegen bzw. Arten die nicht in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind) [Artenauswahl anhand der Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten - außer Vögel - in Sachsen]
2. Kriterium „fehlende Empfindlichkeit“: wirkungsbezogen als unempfindlich geltende Arten (z. B. aufgrund Unempfindlichkeit von Arten keine Störwirkungen etc.)
3. Kriterium „fehlende Wirkung / Relevanz“: mit Sicherheit nur außerhalb des spezifischen Wirkungsraumes auftretende Arten (z. B. obligatorische Habitate wie Niststätten bleiben unberührt, keine obligatorischen Habitate beseitigt, aufgrund Unempfindlichkeit von Arten keine Störwirkungen etc.)

Dementsprechend wird die Darstellung der folgenden Tabelle anhand der Farben vorgenommen. Weiterhin wird dokumentiert und begründet ob eine **vertiefende Prüfung** der jeweiligen Art oder eine Grobbetrachtung mehrerer Arten in ökologischen Gilden erfolgt.

Sollten Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sein, werden anschließend spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen aufgezeigt, durch die sich die Erfüllung der genannten Verbotstatbestände vermeiden lässt.

Arten, welche den o. g. Kriterien nach nicht ausgeschlossen werden können, sind zwingend vertiefend zu behandeln.

Die Einschätzung der Kriterien erfolgt nach der Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.1 (Stand 01.12.2022)“.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen

Art deutsch Art zoologisch <i>Brutstatus Schutzstatus Rote Liste Sachsen</i>	Nachweis	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Einschätzung
Amsel Turdus merula <i>Brutvogel bg u</i>	TK2 TK3 TK4 TK5	anspruchlos	→ vertiefende Prüfung Nachweis v. Fortpflanzungsstätten
Bachstelze Motacilla alba <i>Brutvogel bg u</i>	TK1 TK2 TK3 TK4 TK5	vornehmlich halboffene Landschaften, generell anspruchlos	→ vertiefende Prüfung Nachweis v. Fortpflanzungsstätten
Blaumeise Parus caeruleus <i>Brutvogel bg u</i>	TK8	vornehmlich Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, Gärten, generell anspruchlos	→ überschlägige Prüfung häufiger Höhlenbrüter
Buchfink Fringila coelebs <i>Brutvogel bg u</i>	TK1 TK2 TK3	Wälder, Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Gärten, generell anspruchlos	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Buntspecht Dendrocopos major <i>Brutvogel bg u</i>	TK2	Wälder, Feldgehölze, Alleen, Parkanlagen, Gärten	→ überschlägige Prüfung häufiger Höhlenbrüter
Elster Pica pica <i>Brutvogel bg u</i>	TK1 TK2 TK5 TK8	halboffene Landschaften, Siedlungsbereiche, gehölzreiche Flussauen, Landwirtschafts- und Industrieanlagen,	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Feldsperling Passer montanus <i>Brutvogel bg u</i>	TK2 TK3 TK8	anspruchlos	→ überschlägige Prüfung häufiger Nischenbrüter
Girlitz Serinus serinus <i>Brutvogel bg u</i>	TK2 TK3*	halboffene Landschaften, Siedlungsbereiche	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Goldammer Emberiza citrinella <i>Brutvogel bg u</i>	TK1* TK5	halboffene Landschaften mit Feldrainen und Hecken, Vorwälder, Ruderalflächen, Siedlungsbereiche	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Grünfink Chloris chloris <i>Brutvogel bg u</i>	TK2 TK5*	Übergang von Siedlungen und Offenland zu Wald	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Hausrotschwanz Phoenicurus ochruros <i>Brutvogel bg V</i>	TK2 TK3 TK4 TK5 TK7* TK8	Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebiete	→ vertiefende Prüfung Nachweis v. Fortpflanzungsstätten
Hausperling Passer domesticus <i>Brutvogel bg u</i>	TK1 TK3* TK5 TK7* TK8	Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebiete	→ überschlägige Prüfung häufiger Nischenbrüter
Hohltaube Columba oenas <i>Brutvogel bg u</i>	TK1 TK8	Wälder, Gehölzbestände, Grünland	→ vertiefende Prüfung hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung
Klappergrasmücke Sylvia curruca <i>Brutvogel bg V</i>	TK5* TK8*	Wald, Feldgehölze, Siedlungen	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Kohlmeise Parus major <i>Brutvogel bg u</i>	TK1 TK2 TK3 TK4 TK8	anspruchlos	→ überschlägige Prüfung häufiger Höhlenbrüter
Lachmöwe Chroicocephalus ridibundus <i>Brut- u. Gastvogel bg V</i>	TK4	auf Inseln, Halbinseln und in den Verlandungszonen von Fischeichen, Stau- und Tagebaurestseen sowie an Absetzbecken und Klärteichen	→ vertiefende Prüfung hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung
Mauersegler Apus apus <i>Brutvogel bg u</i>	TK3 TK4 TK5 TK6	Siedlungen, Industrie- u. Gewerbegebiete	→ überschlägige Prüfung häufiger Gebäudebrüter
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla <i>Brutvogel bg u</i>	TK2* TK3* TK4* TK5* TK8*	struktureiche Laubmischwälder, Flurgehölze, Feldhecken	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter

Art deutsch Art zoologisch Brutstatus Schutzstatus Rote Liste Sachsen	Nachweis	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Einschätzung
Rabekrähe <i>Corvus corone</i> Brutvogel bg u	TK1 TK2 TK3 TK4 TK5 TK6 TK8	vornehmlich halboffene Landschaften, generell anspruchlos	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i> Brutvogel bg 3	TK5	Fließgewässer, Stillgewässer, Ufer, Grünland, Feuchtgrünland, Acker, Gebäude, Stallungen, Bergbaubiotop	→ vertiefende Prüfung hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> Brutvogel bg u	TK2 TK3 TK8	anspruchlos	→ überschlägige Prüfung häufiger Nischenbrüter
Star <i>Sturnus vulgaris</i> Brutvogel bg u	TK2 TK5	anspruchlos	→ überschlägige Prüfung häufiger Höhlenbrüter
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> Brutvogel bg u	TK3 TK5	Halbopenland, Wald, Gehölzbestände, Ruderalflächen	→ überschlägige Prüfung häufiger Nestbrüter
Sturmmöwe <i>Larus larus</i> Brut- und Gastvogel bg u	TK3	Folgelandschaften des Braunkohlenbergbaus	→ vertiefende Prüfung hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung

Tabelle 4: Nachweise von Brutvögeln

Erläuterungen:

Artenschutzrechtliche Bedeutung der Vogelarten (gemäß Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“):

Schutzstatus: besonders (bg) / streng (sg) geschützt nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EGArtSchV) oder Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten; V = Arten der Vorwarnliste, aber keine
 Gefährdung und keine RL-Arten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, u = ungefährdet

* Artnachweis wurde in jener Tageskarte ausschließlich durch typische Rufe erbracht – i. d. R. konnten diese Rufe digital verifiziert werden

Zusammenfassend lassen sich alle aufgenommenen Arten den häufigen Brutvogelarten zuordnen oder es werden aufgrund fehlender Wirkungen keine Beeinträchtigungen ausgelöst. Eine weitere Betrachtung erfolgt aber dennoch.

Mauersegler

Die nachgewiesene häufige Brutvogelart wird überschlägig in einer einzelnen Kategorie betrachtet.

Buntspecht, Star, Blau- und Kohlmeise

Die häufigen Brutvogelarten werden in einer überschlägigen Prüfung in einer Gilde als Höhlenbrüter betrachtet.

Buch- und Grünfink, Elster, Girlitz, Rabekrähe, Goldammer, Stieglitz, Klapper- und Mönchsgrasmücke

Die häufigen Brutvogelarten werden in einer überschlägigen Prüfung in einer Gilde als Nestbrüter betrachtet.

Ringeltaube, Feld- und Haussperling

Sie häufigen Brutvogelarten werden in einer überschlägigen Prüfung in der Gilde der Nischenbrüter betrachtet.

Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz

Für die häufigen Brutvogelarten, für die Brutnachweise erbracht wurden, werden vertiefende Prüfungen durchgeführt.

Hohltaube, Rauchschwalbe, Lach- und Sturmmöwe:

Für die vier europäischen Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung werden vertiefende Prüfungen durchgeführt.

5.2 Regelmäßig auftretende europäische Vogelarten

Für relativ weit verbreitete, ökologisch breit eingemischte und als ungefährdet geltende europäische Vogelarten ist eine überschlägige Prüfung auf Basis von Artgruppen durchzuführen. Bei den im Folgenden behandelten Arten handelt es sich um die nachgewiesenen und potenziellen Brutvögel des Geltungsbereichs.

5.2.1 Mauersegler

Der Mauersegler ist als regelmäßiger Brutvogel stark an Städte und Dörfer gebunden, wo er in Mauerspalt an höheren Steinbauten nistet. Auch unter Dachrinnen und in Felsenlöchern kann er brüten. Außerhalb von Siedlungen kommt er weniger vor. Der Mauersegler ist ein Langstreckenzieher. Er verlässt sein Sommerquartier bereits ab Mitte Juli / Anfang August und kehrt erst wieder Ende April / Anfang Mai aus den Winterquartieren zurück. Durch seine Nistplatzbindung brütet er gerne in denselben Habitaten.

Die Art ist generell durch Lebensraumverlust, Störungen am Brutplatz, Nahrungseingpässe bzw. Verluste auf dem Zug gefährdet. Mauersegler sind besonders geschützt und in der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingruppiert. Sein Erhaltungszustand wird als unverändert eingeschätzt und als günstig bewertet. Der Brutbestand in Deutschland wird in den Jahren 2011 bis 2016 auf 185.000 bis 345.000 geschätzt.

Die Aufnahme der Art erfolgte zumeist in den Abendstunden, in allen Fällen überfliegend in großer Höhe über dem Geltungsbereich bzw. bis in größeren Entfernungen in der Umgebung. Ein- und Ausflüge in Objekte innerhalb des Geltungsbereiches wurden nicht festgestellt. Es wurden auch keine Indizien vorgefunden die auf potentielle Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches schließen lassen. Auch anhand der Struktur des Gebäudebestandes ist einzuschätzen, dass Quartiere im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, da das Gebäude über keine ausreichende Höhe bzw. Anflugmöglichkeiten verfügt.

Relevant ist der Raum über dem Geltungsbereich als Nahrungshabitat. Nahrungshabitate unterliegen jedoch nicht per se den Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG. Gleichzeitig ist einzuschätzen, dass es während der Baumaßnahme zu Schreck- und Scheuchwirkungen kommen wird, sodass es für diesen temporären Zeitraum zu einer Qualitätsverschlechterung kommen kann. Eine drastische Verschlechterung der Nahrungsversorgung der Art, sodass es zu einer Beeinflussung der lokalen Population kommen könnte, ist jedoch nicht zu befürchten.

Aufgrund des Sachverhalts der intensiven Nutzung als Nahrungshabitat sollten diesbezüglich vorsorglich – ohne zwingende naturschutzrechtlich abgeleitete Kausalität (da sich das Eintrittsrisiko von Beeinträchtigungen sich nicht signifikant erhöht) – Schutzmaßnahmen gegen **Vogelschlag** vorgenommen werden. Damit können Opfer von Vogelschlag wesentlich verringert werden.

Folglich verbleibt einzuschätzen, dass keine Verbotstatbestände bzgl. der Art Mauersegler ausgelöst werden.

5.2.2 Höhlenbrüter

Die häufigen Brutvogelarten Buntspecht, Star, Blau- und Kohlmeise bevorzugen meist gehölzbestandene Flächen mit einem gewissen Altholzanteil nutzen aber auch Höhlungen an Gebäuden. Vor allem dem Buntspecht kommt dabei - als einer Art, die Baumhöhlen schafft - eine zentrale Rolle zu. Von Star, Blau- und Kohlmeise werden innerhalb des Siedlungsbereichs aber auch vielfach künstliche Nisthilfen (Meisen- / Starenkästen) genutzt. Sie sind sehr weit verbreitet und besiedeln aufgrund ihrer Anspruchslosigkeit das Verbreitungsgebiet innerhalb Sachsens flächendeckend.

Deren Brutbestände gehören mit jeweils zwischen 830.000 - 1,1 Mio. (Star) bzw. mit mehr als 2,6 Mio. zu den verbreitetsten in Deutschland. Alle hier aufgeführten besonders geschützten Höhlenbrüter sind in der Roten Liste Sachsen als ungefährdet eingruppiert. Bei Staren sind zwar leichte Bestandsrückgänge zu verzeichnen, jedoch wird ihr Erhaltungszustand gleichfalls den Arten - deren Bestand sich vergrößert hat - als günstig bewertet.

Der Buntspecht wurde mehrmals in den großen Bäumen nördlich der Jahnstraße, klopfend vorgefunden. Stare wurden an den Gehölzen der wenig befahrenen Wege gesehen. Kohl- und Blaumeisen wurden bei fast allen Kartierdurchgängen an verschiedenen Stellen in Gehölzen, oftmals rufend oder sogar während eines Revierkampfes, festgestellt. Außerhalb des Geltungsbereichs existieren vielfältige künstliche Nistangebote vor allem in den Kleingärten nördlich sowie den Privatgärten südlich des Geltungsbereichs. Bei der intensiven Aufnahme der Gehölze (während der laubfreien Zeit im März sowie bei Beobachtungen in den Folgemonaten) wurden keine Baumhöhlen innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Nachvollziehbar ist diese Erkenntnis aus dem Grund, da die Pflanzungen im Geltungsbereich (außer dem Flurstück 125/5) weniger als 30 Jahre alt sind und damit eine hohe Widerstandskraft gegenüber Schädlingen und daher kein Nahrungspotential für Spechte bilden. Aufgrund der Verhaltensweisen und Reviergrößen sind jedoch einzelne zwischenzeitlich geschaffene Höhlen bzw. Bruten innerhalb des Geltungsbereichs nicht sicher auszuschließen. Daher sollten diesbezüglich vorsorglich – ohne zwingende naturschutzrechtlich abgeleitete Kausalität - zusätzliche Höhlen-Nistquartiere eingeplant werden, um Ausweichquartiere zu schaffen und Verbotstatbeständen vorzubeugen. Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs höchstens drei unentdeckte bzw. im Nachgang der Kartierung neu entstandene Höhlen befinden könnten. In Anbetracht der sehr gut erforschten Verhaltensweisen der Arten und deren allgemein unverzügliche Annahme von künstlichen Nistquartieren wird ein Kompensationsverhältnis von 1:2 als angemessen eingeschätzt. Daher wird die Herstellung von **6 Höhlenkästen** innerhalb des Geltungsbereichs empfohlen.

Mit der Schaffung von Höhlenkästen als allgemeine Vorsorgemaßnahme verbleibt einzuschätzen, dass keine Verbotstatbestände bzgl. der Kategorie Höhlenbrüter ausgelöst werden.

5.2.3 Nestbrüter

Die häufigen Brutvogelarten Buch- und Grünfink, Elster, Girlitz, Rabenkrähe, Goldammer, Stieglitz, Klapper- und Mönchsgrasmücke sind hauptsächlich Arten, die lichte bis geschlossene Laub-, Misch- oder auch Nadelwälder, Waldrandzonen und Waldsäume, größere Feldgehölze oder Baumgruppen in halboffenen Landschaften bewohnen. Ein Teil der Brutvögel kann auch in Alleen sowie zunehmend in ausgedehnten Parkanlagen, Baum- und Heckenstrukturen oder in Gärten in Siedlungsbereichen vorkommen, sofern diese eine entsprechende Gehölzstruktur aufweisen.

Während Rabenkrähe und Elster vor allem als Freibrüter in Bäumen und Sträuchern vergleichsweise leicht zu erkennen sind, können Nester der versteckt in dichten Gebüschern oder nahe des Bodens brütenden Stieglitze, Girlitze, Finken und Grasmücken wesentlich schwerer aufgenommen werden. In Sachsen gehören alle Arten der Gilde zu den weit verbreiteten und häufigen Brutvogelarten. Sie sind größtenteils flächendeckend verbreitet. Fast alle Lebensräume, die wenigstens einzelne Sträucher oder höhere Bäume aufweisen, werden besiedelt.

Von allen hier aufgeführten besonders geschützten häufigen Brutvogelarten wird der Erhaltungszustand in Sachsen als günstig eingeschätzt und nach Roter Liste Sachsen als ungefährdet eingruppiert. Deren Brutbestand entwickelte sich seit 1993 mit einem leichten Verlust von 20 % bis zu einem höheren Anstieg bis 60 %. Ausschließlich die Klappergrasmücke wird als „V: Arten der Vorwarnliste, aber keine Gefährdung und keine Richtlinien-Arten“ geführt, u. a. auch da der Brutbestand um 33 % zurückging. Die Brutbestände Deutschland (2016) reichen von 65.000 – 130.000 (Girlitz) bis 7,5 Mio. – 9 Mio. (Buchfink).

Während beide Grasmückenarten ausschließlich gehört wurden, konnten Elstern und Krähen (vornehmlich auf den Bäumen und Dächern nordwestlich) bei nahezu jedem Kartierdurchgang gesehen und nachweislich Fotodokumentiert werden. Die Nachweise beider Finken, Girlitz, Stieglitz und des Goldammers waren zumeist sporadisch, jedoch teilweise durch Paarung u. ä. von eindeutigem Verhalten. Bezüglich aller beschriebenen Arten wurden keine Nester innerhalb des Geltungsbereichs vorgefunden. Aufgrund der Größe, Lage und Art kann damit für Elster und Rabenkrähe eine Brut innerhalb und in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Bezüglich der kleineren Vogelarten kann gleiches nur für das nördliche und westliche Areal innerhalb des Geltungsbereichs eingeschätzt werden, da die Baumbestände vergleichsweise gut einsehbar sind und lichte Kronen besitzen. Insbesondere für das dichtbewachsene Flurstück 125/5 fällt ein zweifelsfreier Ausschluss von Nestern schwer. Aufgrund auch weiterer Sachverhalte

wie dem hohen Totholzanteil sollten vorsorglich – ohne zwingende naturschutzrechtlich abgeleitete Kausalität – die Gehölzbestände auf dem Flurstück 125/5 erhalten bleiben, um angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine weiteren Nester der genannten Arten befinden bzw. in den Gehölzen auf dem Flurstück 125/5 ausreichende Ausweichquartiere vorzufinden sind. Daher wird der **Erhalt des Habitats auf dem Flurstück 125/5** empfohlen. Sofern Kronenschnittmaßnahmen z. B. zur Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes oder zur Errichtung eines Werbepylons erforderlich sind, müssen diese Maßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar (i. V. m. § 39 BNatSchG) erfolgen. Es sollte dabei nie mehr als ein Fünftel des Kronen- und Blattvolumens entfernt werden.

Mit dem Erhalt des Habitats auf dem Flurstück 125/5 als allgemeine Schutzmaßnahme verbleibt einzuschätzen, dass keine Verbotstatbestände bzgl. der Kategorie Nestbrüter ausgelöst werden.

5.2.4 Nischenbrüter

Die häufigen Brutvogelarten Ringeltaube, Feld- und Haussperling besiedeln vor allem vollständig bebaute Flächen. Sperlinge sind sehr anspruchslos und brüten in Gebüsch, an Mauervorsprüngen, Dachkästen u.v.m. Ringeltauben benötigen zwar etwas größere Nistgelegenheiten, aber auch diese sind sehr vielfältig und mitunter sehr nah bei Menschen. Diese Arten sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störreizen wie intensiver Nutzung durch Menschen in räumlicher Nähe oder Schreck- und Scheuchwirkungen.

Beide Sperlingsarten wurden insbesondere in den Gebüsch an den Sportanlagen nördlich des Geltungsbereichs sowie an Dächern, Dachkästen sowie Bäumen der Wohngebäude im Süden vorgefunden. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden Artnachweise im Verkehrsbegleitgrün entlang der Röthaer Straße erbracht. Ringeltauben wurden nördlich bzw. südlich des Geltungsbereichs vorgefunden. Innerhalb des Geltungsbereichs konnten sie nie vorgefunden werden.

Ein Brutnachweis innerhalb des Geltungsbereichs wurde für keine der besonders geschützten europäischen Vogelarten erbracht. Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind. Nur der Haussperling wird aufgrund einer negativen Bestandsentwicklung über 36 % im Zeitraum von 1993 bis 2016 auf der Vorwarnliste „V“ geführt. Allgemein besitzen die Arten (Feldsperling: 0,8 Mio. – 1,2 Mio. | Haussperling 4,1 Mio. – 6 Mio. | Ringeltaube: 2,9 Mio. – 3,5 Mio.) große Brutbestände in Deutschland, sodass deren Erhaltungszustand als günstig bewertet wird.

Brutnachweise (Haussperling: Röthaer Straße 34) wurden ausschließlich außerhalb des Geltungsbereichs erbracht. Aufgrund der Größe, Lage und Art kann damit für die Ringeltaube eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Bezüglich der kleineren Sperlingsarten kann gleiches nur für das nördliche und westliche Areal innerhalb des Geltungsbereichs eingeschätzt werden, da die Strauchbestände vergleichsweise gut einsehbar sind und lichte Formen besitzen. Insbesondere für das dichtbewachsene Flurstück 125/5 fällt ein zweifelsfreier Ausschluss von Nestern schwer. Aufgrund auch weiterer Sachverhalte wie dem hohen Totholzanteil sollten diesbezüglich vorsorglich – ohne zwingende naturschutzrechtlich abgeleitete Kausalität – die Gehölzbestände auf dem Flurstück 125/5 erhalten bleiben, um angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine weiteren Nester der genannten Arten befinden bzw. sich in den Gehölzen auf dem Flurstück 125/5 ausreichende Ausweichquartiere befinden. Daher wird der **Erhalt des Habitats auf dem Flurstück 125/5** empfohlen. Sofern Schnittmaßnahmen z. B. zur Aufrechterhaltung des verkehrssicheren Zustandes oder zur Errichtung eines Werbepylons erforderlich sind, müssen diese Maßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar (i. V. m. § 39 BNatSchG) erfolgen. Es sollte dabei nie mehr als ein Fünftel des Kronen- und Blattvolumens entfernt werden.

Mit dem Erhalt des Habitats auf dem Flurstück 125/5 als allgemeine Schutzmaßnahme verbleibt einzuschätzen, dass keine Verbotstatbestände bzgl. der Kategorie Nischenbrüter ausgelöst werden.

5.3 Vertiefende Prüfung europäischer Vogelarten

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind Brutvögel als planungsrelevante Artengruppen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen. Für diese Artengruppen wird daher eine Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände bei Umsetzung des geplanten Vorhabens vorgenommen. Dabei werden beide Möwenarten als auch Bachstelze / Hausrotschwanz in jeweils einer Betrachtung aufgrund der ähnlichen Verhaltensweisen und Erkenntnisse aus der Aufnahme behandelt.

5.3.1 Sturmmöwe / Lachmöwe

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen	Vorhabensträger RTLL Gruppe Anton-Günther-Weg 1 08107 Kirchberg	Betroffene Art Sturmmöwe (Larus canus) Lachmöwe (Larus ridibundus)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<u>Sturmmöwe</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung		
Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<u>Lachmöwe</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen Vorwarnliste		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Die Sturmmöwe brütet in Dünengebieten, auf Salzwiesen und flachen Inseln und Nehrungen an der Nord- und Ostseeküste. Binnenlandbrutplätze befinden sich auf Inseln, Gehölzen und Sonderstrukturen in Seen und Flüssen. Die Art ist Kolonie- und Einzelbrüter. Meist brütet die Sturmmöwe am Boden und meidet dichte hohe Vegetation und kahle Stellen. Die Brut kann auch auf Gehölzen, Flachdächern, Masten u. a. Strukturen stattfinden.</i> <i>Bruthabitate der Lachmöwe im Binnenland sind Verlandungszonen und störungsfreie Inseln in Seen, Teichen, Abbaurestgewässern, Altwässern, Speicher- und Klärbecken und (seltener) größeren Flüssen. Auch Grünland-Vernässungsgebiete werden besiedelt. An der Küste liegen die Brutplätze auf Salzwiesen, Boddeninseln und in anderen küstennahen Feuchtgebieten. Außerhalb der Brutzeit ist die Art zur Nahrungssuche z. T. in großer Individuenzahl u. a. auf Äckern, Wiesen, Müllkippen, an Kläranlagen, Häfen und Stadtgewässern anzutreffen. In der Regel brütet die Lachmöwe in Kolonien, in denen sie auch mit anderen Arten vergesellschaftet sein kann. [aus artensteckbrief.de]</i>		

Verbreitung	
Die Stummmöwe ist in den umliegenden Messtischblattquadranten verbreitet. Lediglich im Stadtgebiet von Leipzig fehlen Nachweise. Die Lachmöwe ist hingegen in allen umliegenden Messtischblattquadranten verbreitet, selbst im Stadtgebiet von Leipzig.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>beide Arten wurden im Überflug in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich beobachtet</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Bei den Artaufnahmen handelt es sich um Überflüge der Arten. Eine Nutzung von Quartieren oder Nahrungshabitaten innerhalb des Geltungsbereiches kann aufgrund der Verhaltensweisen der Art ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i>	
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestandes nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Nahversorgungszentrums entstehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Risiken. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i>	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
nur Tiere	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	

Projekt 2310: Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen
Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Projekt werden keine Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, da im Geltungsbereich keine derartigen Funktionen für die Arten vorkommen. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

5.3.2 Rauchschnalbe

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen	Vorhabensträger RTLL Gruppe Anton-Günther-Weg 1 08107 Kirchberg	Betroffene Art Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <u>Rauchschnalbe</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen gefährdet		
Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <i>Rauchschnalben brüten natürlich an Felsvorsprüngen und Steilklippen. Als Kulturfolger bauen sie ihre schalenförmigen Nester aus Lehm und Schlamm an Gebäudevorsprüngen, Dachkästen und Traufüberständen. Die Nahrungssuche von Insekten erfolgt ausschließlich fliegend im schnellen Flug.</i> <i>Sie ist ein Langstreckenzieher, sammelt sich in großen Gruppen und fliegt ab Mitte September Richtung Süden in die Winterquartiere und kehrt Ende März bis Mitte Mai in die Brutregionen zurück.</i>		
Verbreitung Die Rauchschnalbe ist in allen umliegenden Messtischblattquadranten verbreitet. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Rauchschnalben wurden im Überflug in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich beobachtet</i>		

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei der Artaufnahme handelt es sich um Überflüge. Eine Nutzung von Quartieren innerhalb des Geltungsbereiches kann aufgrund der Verhaltensweisen der Art ausgeschlossen werden. Das Aufsuchen von Nahrungshabitaten kann sporadisch erfolgen, jedoch in größerer Höhe, als dass die Art durch bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Wirkungen gestört würde. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden. Größere Vorkommen sind außerhalb des verdichteten Stadtgebietes u. a. in Gaulis bekannt. Zum Schutz vor Opfern bei Vogelschlag sollten vorsorglich – ohne zwingende artenschutzrechtlich abgeleitete Kausalität – Maßnahmen gegen Vogelschlag vorgesehen werden.</i></p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Nahversorgungszentrums entstehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Risiken. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Projekt werden keine Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, da im Geltungsbereich keine derartigen Funktionen für die Art vorkommen. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit	

5.3.3 Hohltaube

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen	Vorhabensträger RTLL Gruppe Anton-Günther-Weg 1 08107 Kirchberg	Betroffene Art Hohltaube (Columba oenas)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <u>Hohltaube</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung		Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Als einzige heimische Taubenart brütet die Hohltaube überwiegend in Baumhöhlen und ist damit eng an alte Baumbestände gebunden. Regional werden Felshöhlen als Brutplätze genutzt, z. B. im Elbsandsteingebirge. Auch können alte Obstbäume oder Nistkastenreviere in jüngeren Baumbeständen besiedelt werden. Da Hohltauben ihre Nahrung häufig im Offenland suchen, werden strukturreiche Wald-Offenland-Gebiete bevorzugt und große, geschlossene Wälder häufig nur randlich besiedelt. Außerhalb der Brutzeit halten sich Hohltauben häufig im Agrarland auf und sind dort oft mit anderen Taubenarten vergesellschaftet. Die Nahrung besteht überwiegend aus Vegetabilien, wie Früchten und Samen krautiger Pflanzen, Blättern, Beeren, Eichel, Bucheckern und Koniferensamen, seltener auch aus kleinen Wirbellosen (Bauer et al. 2005).</i> <i>Hohltauben sind in Deutschland Kurzstrecken- oder Teilzieher, auch in Sachsen nehmen Winterbeobachtungen seit den 1990er Jahren zu (Steffens et al. 2014). Die Hauptüberwinterungsgebiete liegen in SW-Frankreich (Baierlein et al. 2014).</i> <i>Häufig kommt es zu 3, teilweise auch 4 Jahresbruten, die verschachtelt sein können und damit die Ermittlung des tatsächlichen Brutbestandes erschweren. Die Hohltaube siedelt bevorzugt kolonieartig und kann dann auch eine lange Brutorttradition entwickeln. Neu begründete Nistkastenreviere werden vor allem dann angenommen, wenn sich traditionelle Brutplätze im unmittelbaren räumlichen Bezug befinden oder das Gebiet zumindest attraktive ältere Baumbestände aufweist. [artensteckbrief.de]</i>		
Verbreitung Die Hohltaube ist in allen umliegenden Messtischblattquadranten verbreitet. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <i>Hohltauben wurden in Bäumen in räumlicher Nähe des Geltungsbereiches beobachtet</i>		

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Bei der Artaufnahme handelt es sich um Einzelaufnahmen in räumlicher Nähe des Geltungsbereiches. Eine Nutzung von Quartieren innerhalb des Geltungsbereiches kann aufgrund der Verhaltensweisen der Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Aufsuchen von Nahrungshabitaten kann sporadisch erfolgen, wodurch mit bau-, betriebs- oder anlagenbedingte Wirkungen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Nahversorgungszentrums entstehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Risiken. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Projekt werden keine Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, da im Geltungsbereich keine derartigen Funktionen für die Art vorkommen. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit	

5.3.4 Bachstelze / Hausrotschwanz

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen	Vorhabensträger RTLL Gruppe Anton-Günther-Weg 1 08107 Kirchberg	Betroffene Art Bachstelze (Motacilla alba) Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV		
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
<u>Bachstelze</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung		
Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<u>Hausrotschwanz</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung		
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<i>Bachstelzen nutzen als Kulturfolger insbesondere offene und halboffene Landschaften und meiden die Nähe zu Menschen nicht. Sie nisten an vielfältigen Nischen und Vorsprüngen und sind wenig empfindlich gegenüber Schreck- und Scheuchwirkungen. Zur Nahrungssuche laufen Sie über offene Flächen und halten Ausschau nach Insekten. Im Winter ziehen Bachstelzen meist nach Süden.</i>		
<i>Wie die Bachstelze brütet auch der Hausrotschwanz auf manigfaltigen Nischen insbesondere auch in Siedlungen nahe bei Menschen. Vor allem Dachvorsprünge (die auch in niedriger Höhe liegen können) werden häufig genutzt. Die Jagd auf Insekten erfolgt meist von einer Warte vom Boden aus. Hausrotschwanz sind Kurzstreckenzieher.</i>		
Verbreitung Beide Arten sind in allen umliegenden Messtischblattquadranten verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Bei beiden Arten wurde eine Brut zwischen Dachhaut und aufmontierter Photovoltaik-Dachflächenanlage nachgewiesen. Aufgrund des Verhaltens kann davon ausgegangen werden, das jeweils eine Brut beidseits an dem Vorsprung des ehemaligen Haupteingangs erfolgt.</i>		

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit der Demontage der Photovoltaik-Anlage und dem Abriss des Daches auf dem Gebäude werden Individuen mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt / getötet. Durch die Vermeidungsmaßnahme zur zeitlichen Festsetzung zur Durchführung von Abriss- / Rodungs- / Fällarbeiten können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da außerhalb der festgesetzten Zeiträume die Individuen nicht brüten.</i></p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Nahversorgungszentrums entstehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Risiken.</i></p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Projekt werden Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich gestört, da im Geltungsbereich derartigen Funktionen für die Arten vorkommen. Durch die Vermeidungsmaßnahme zur zeitlichen Festsetzung zur Durchführung von Abriss- / Rodungs- / Fällarbeiten können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da außerhalb der festgesetzten Zeiträume die Individuen nicht brüten.</i></p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden im Zuge des Gebäudeabrisses zerstört. In den umgebenden Strukturen (insbesondere den Jahn-Sportanlagen) befinden sich unbesetzte Reviere, zu denen Ausweichmöglichkeiten bestünden. Zur Kompensation sind Ersatzhabitate zu entwickeln. Dementsprechend sind Halbhöhlennistquartiere am Gebäude zu schaffen und dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit ist spätestens ein Jahr nach dem Beginn der auf die Abrissarbeiten folgenden Brutsaison (ab März) herzustellen. Zum Ersatz wird die Herstellung von 6 Ersatznisthilfen (Kompensationsverhältnis 1:3) erforderlich.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit	

5.3.5 Amsel

Formblatt Artenschutz				
Projektbezeichnung B-Plan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen	Vorhabensträger RTLL Gruppe Anton-Günther-Weg 1 08107 Kirchberg	Betroffene Art Amsel (Turdus merula)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Schutzstatus <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV				
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV				
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Gefährdungsstatus <u>Bachstelze</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung </td> <td style="width: 50%; border: none; vertical-align: top;"> Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (Einschätzung Jahr 2016 vor „Amselsterben“) </td> </tr> </table>			Gefährdungsstatus <u>Bachstelze</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (Einschätzung Jahr 2016 vor „Amselsterben“)
Gefährdungsstatus <u>Bachstelze</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung	Einstufung des Erhaltungszustandes <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht (Einschätzung Jahr 2016 vor „Amselsterben“)			
2. Bestand und Empfindlichkeit				
<p><i>Die Amsel ist in Wäldern, siedlungsnahen Parks und Kleingärten weit verbreitet. Amseln nutzen vielfältige Strauch- und Baumbestände zur Brut. Sie sind Freibrüter. Sie legen ihre Nester jährlich neu auch in Gebäudespalten und Vorsprüngen an. Als Kulturfolger brüten sie häufig in räumlicher Nähe zu Menschen. In den vergangenen Jahren ist der Bestand durch Schädlinge stark eingebrochen. Ihre Nahrung suchen Amseln zumeist am Boden, häufig indem unter Blätter und Strauchwerk wühlen.</i></p>				
Verbreitung Amseln sind in allen umliegenden Messtischblattquadranten verbreitet.				
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich				
<p><i>Eine Brut wurde im Strauchbestand auf dem Flurstück 125/5 nachgewiesen.</i></p>				

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Erhalt des Habitats auf Flurstück 125/5 ist vorgesehen. Damit werden keine Eingriffe in das Quartier vorgenommen.</i></p> <p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Nahversorgungszentrums entstehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Risiken. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit dem Erhalt des Habitats auf dem Flurstück 125/5 können Störungstatbestände ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i></p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Mit dem Erhalt des Habitats auf dem Flurstück 125/5 können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit	

5.4 Fledermäuse

5.4.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahmen

Bezüglich der Fledermäuse im B-Plangebiet wurde zunächst das Potential anhand der Strukturen abgeschätzt. Auf Basis des Gehölzbestandes und vorhandenen Gebäudes mit vielen Öffnungen an Dachkästen usw. sowie anhand des östlich – entlang der Pleiße – verlaufenden Biotopverbunds wurde abgeschätzt, dass eine Betroffenheit für die Tierartengruppe Fledermäuse abzusehen ist.

Während der Begehungen des Grundstücks vom März bis August 2023 wurden keine Kotspuren von Fledermäusen festgestellt. Aufgrund der Nutzung und Zugänglichkeiten konnte jedoch keine handnahe Prüfung der Gebäudeteile vorgenommen werden. Insbesondere in Zwischendecken und Dachkästen sind Einflug- und Quartiermöglichkeiten vorhanden, die aufgrund ihrer Lage weder direkt noch mittels Endoskops untersucht werden konnten.

Vom Mai bis August wurde das Areal mit Hilfe eines Bat-Detektors auf vorkommende Arten untersucht. Das zu untersuchende Gebiet wurde an vier Terminen jeweils in der relevanten Zeit während der Dämmung mit dem Bat-Detektor begangen. Um das Untersuchungsgebiet herum wurde ein Transekt gelegt, der bei jedem Termin mehrfach abgelaufen wurde. Die Untersuchungsächte wurden so gewählt, dass die Witterung eine höchstmögliche Fledermausaktivität zulässt. Für Fledermäuse sind warme, trockene Nächte mit wenig Wind und dadurch begünstigtem Insektenflug ideal. Die Begehung mit einsetzender Aktivitätsphase Anfang Mai wurde als kombinierte Begehung einschließlich der Aufnahme der Avifauna über einen längeren Zeitraum vorgenommen. Aufgrund der regnerischen Witterung im Juli 2023, wurde die vierte Begehung im August vorgenommen. Bei den genutzten Detektoren handelt es sich um den Ciel-Detektor EaM sowie um einen Batlogger M. Die so aufgezeichneten Rufe wurden manuell mit der Analyse-Software Bat-Explorer 2.0 ausgewertet. Im Feld wurden zudem Kriterien wie Hauptfrequenz, Größe und Flugverhalten notiert.

An allen Begehungsterminen konnten Fledermäuse jagend über dem Untersuchungsgebiet bzw. teilweise an den Grenzen des Geltungsbereiches nachgewiesen werden.

Auf Artniveau nachgewiesen wurden Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie der Große Abendsegler. Die Rufaufnahmen zum Zeitpunkt am 04.05.2023 um 21:05 Uhr sind aufgrund mangelnder Spezifik nicht eindeutig einer Art zuzuordnen. Die Sequenzen lassen am ehesten auf Zwergfledermaus oder Mückenfledermaus schließen, die große Ähnlichkeiten der Rufe aufweisen können. Potenziell wäre die Anwesenheit der beiden Arten im Untersuchungsgebiet möglich und wurde während weiterer Begehungen nachgewiesen. Aus diesem Grund werden die Arten ebenfalls vertieft geprüft.

Art deutsch Art zoologisch <i>Schutzstatus Rote Liste Sachsen Rote Liste Deutschland</i>	Nachweis	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Einschätzung
Breitflügel-Fledermaus Eptesicus serotinus <i>sg, Anhang IV FFH-Richtlinie 3 3</i>	TK3 -3- TK9 -4-	Typische Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden; Typische Winterquartiere: Keller	→ vertiefende Prüfung
Großer Abendsegler Nyctalus noctula <i>sg, Anhang IV FFH-Richtlinie V V</i>	TK3 -3-	Typische Sommerquartiere: Baumhöhlen und Spalten von Bauwerken Typische Winterquartiere: in Baumhöhlen sowie in Fels- oder Mauerspalten	→ vertiefende Prüfung
Mückenfledermaus Pipistrellus pygmaeus <i>sg, Anhang IV FFH-Richtlinie 3 u</i>	TK4 -1- TK6 -2 bis 5- TK9 -1 bis 3-	Typische Sommerquartiere: in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen; Typische Winterquartiere: oberirdisch in Gebäuden und Baumhöhlen	→ vertiefende Prüfung

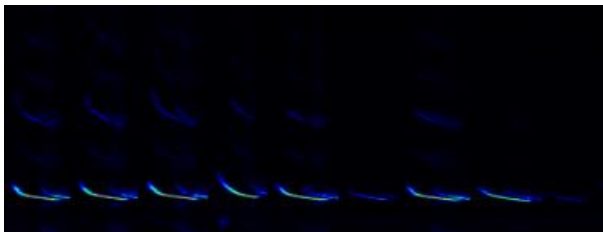
Projekt 2310: Bbauungsplan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen
 Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Art deutsch Art zoologisch Schutzstatus Rote Liste Sachsen Rote Liste Deutschland	Nachweis	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Einschätzung
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii sg, Anhang IV FFH-Richtlinie 3 u	TK4 -3 bis 5-	Typische Sommerquartiere: Baumhöhlen und -spalten; auch in Bauwerken Typische Winterquartiere: Baumhöhlen und -spalten, Felshöhlen und an Gebäuden	→ vertiefende Prüfung
Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus sg, Anhang IV FFH-Richtlinie u V	TK3 -2- TK4 -2- TK6 -1 bis 6- TK9 -2-	Typische Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden; Typische Winterquartiere: Fassadenverkleidungen, Tunnel, Keller, Felsspalten	→ vertiefende Prüfung

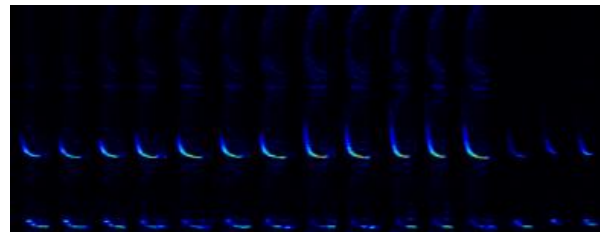
Tabelle 5: Nachweise von Fledermäusen

Erläuterungen:

Schutz: besonders (bg)/ streng (sg) geschützt nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EGArtSchV) oder Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); RL D = Rote Liste Deutschland 2020, RL SN = Rote Liste Sachsen 2015, Gefährungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten; V= Arten der Vorwarnliste, aber keine Gefährdung und keine RL-Arten, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, D = Daten unzureichend, u = ungefährdet



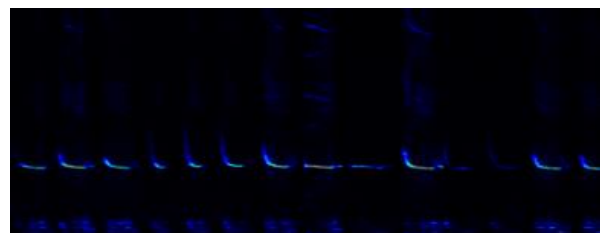
Breitflügel-Fledermaus 2023-08-11, 21:42 Uhr



Mückenfledermaus 2023-08-11, 21:23 Uhr



Rauhautfledermaus 2023-05-30, 22:29 Uhr



Zwergfledermaus 2023-08-11, 21:37 Uhr

Abbildung 2: Beispiele von repräsentativen Rufen der Fledermausarten

Die meisten Fledermausaktivitäten wurden im relevanten bodennahen Bereich entlang der Jahnstraße erfasst. Weitere einzelne Aufnahmen östlich oder südlich des Geltungsbereiches waren zumeist in größerer Höhe in vielen Fällen ohne Sichtbeobachtung zu verzeichnen.

Die Verortung und zeitliche Erfassung der Beobachtungen können der Fledermauskartierung entnommen werden. Das ehemalige Discountergebäude verfügt über eine Häufung an potenziellen Zugängen zu den Dachkonstruktionen, die als wechselndes Sommerquartier genutzt werden können.

Ein- und Ausflüge konnten trotz guter Einsehbarkeit nicht beobachtet werden, das Fehlen zur artspezifischen Ausflugszeit deutet auf eine untergeordnete Bedeutung als Quartier in diesem Bereich hin. Hinweise auf Wochenstuben im Quartier wurden nicht gefunden.

5.4.2 Vertiefende Prüfung Fledermäuse

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen	Vorhabensträger RTLL Gruppe Anton-Günther-Weg 1 08107 Kirchberg	Betroffene Art Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes
<u>Breitflügelfledermaus</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland gefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen gefährdet		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<u>Großer Abendsegler</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland zurückgehende Art lt. Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen zurückgehende Art lt. Vorwarnliste		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<u>Mückenfledermaus</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen gefährdet		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<u>Rauhautfledermaus</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen gefährdet		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<u>Zwegfledermaus</u> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland derzeit keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen derzeit keine Gefährdung		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit
<p>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Art. Zwischen Sommer- und Winterquartier liegen meist keine großen Strecken. Auch die nächtlichen Nahrungsflüge sind in der Regel kurz (bis 4,5 km). Sie fliegt strukturgebunden, aber auch im freien Luftraum. Ihr Winterquartier bezieht sie meist oberirdisch in Gebäuden und Felsspalten.</p> <p>Der Große Abendsegler gehört zu den größten mitteleuropäischen Fledermausarten. Er bezieht Wochenstuben- und Sommerquartiere in Baumhöhlen und Bauwerken und wechselt diese häufig. Als Winterquartiere werden Siedlungen gemieden. Die Jagd erfolgt in allen Landschaftstypen, besonders aber über Gewässern und in Auwaldgebieten. Die Nahrung wird in freiem Luftraum und oft in großen Höhen von 10 bis 50 m erbeutet. Die schnell fliegenden Abendsegler können zwischen Tagesquartier und Jagdgebieten bis zu 10 km zurücklegen.</p> <p>Die artliche Trennung zwischen Zwerg- und Mückenfledermaus wird erst seit dem Jahr 2000 in der Praxis realisiert. Beide Arten bewohnen hauptsächlich Gebäudequartiere, bezieht aber auch Quartier an und in Bäumen. Sommer- und Winterquartier liegen nah beieinander, die Arten sind aber auch wanderfähig. Der tägliche Aktionsradius ist kurz (bis 1,5 km bzw. im Mittel 1,7 km). Die Schwärmquartiere der Zwergfledermaus sind bis zu 22,5 km vom Quartier entfernt; Quartierwechsel finden bis in 15 km Entfernung statt. Für die Mückenfledermaus liegen bisher wenige Markierungsergebnisse vor. Bei der Wahl des Jagdhabitats ist die Zwergfledermaus sie nicht wählerisch, meidet jedoch ausgeräumte Agrarsteppen; sie jagt im Schnitt mit einer Flughöhe von 4 m und fliegt schnell, meist strukturgebunden, kann jedoch auch hoch fliegen. Die Mückenfledermaus jagt vor allem an Gewässerrändern. Ihre Winterquartiere befinden sich in Gebäuden, Zwergfledermäuse vor allem in unterirdischen Kellern, Mückenfledermäuse auch oberirdisch bei passendem Klima und in Felsspalten.</p> <p>Die Rauhautfledermaus bezieht Sommer- und Wochenstubenquartiere vor allem in Baumhöhlen und -spalten, daneben auch in Bauwerken z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Als Winterquartiere werden Baumhöhlen und -spalten genutzt, aber auch Holzstapel, Spalten an Gebäuden oder Felsspalten. Jagdgebiete erstrecken sich zumeist auf Laub- und Nadelwälder oft in Gewässernähe oder entlang von Waldrändern und -wegen. Ihre Aktionsräume zwischen Jagdgebiet und Tagesquartier sind im Durchschnitt mit 6,5 km mittelgroß. Es ist aber auch ein saisonaler Langstreckenzug von 1.000 bis 2.000 km zwischen Sommer- und Winterquartier möglich. [aus artensteckbrief.de]</p>
<p>Verbreitung</p> <p>Die Breitflügelfledermaus kommt in allen Bundesländern vor, allerdings zeigt sich eine ungleichmäßige Verbreitung. Im Raum Leipzig ist sie fast flächig nachgewiesen. Sie bevorzugt tiefere Lagen und meidet weitgehend die höheren Lagen der Mittelgebirge.</p> <p>Der Große Abendsegler kommt von Europa bis nach Ostasien vor. Er ist in ganz Deutschland nachgewiesen. Wochenstubenkolonien befinden sich überwiegend in Norddeutschland sowie in Sachsen und Sachsen-Anhalt.</p> <p>Die Mückenfledermaus ist in ganz Europa und insbesondere in Deutschland verbreitet. Nachweise liegen aus dem meisten Bundesländern vor. In Sachsen ist sie nicht flächendeckend nachgewiesen. Im Raum Leipzig fehlt sie in den überwiegend ausgeräumten Ackerfluren fast vollständig.</p> <p>Die Rauhautfledermaus besitzt Reproduktionsgebiete vor allem im Nordosten, Überwinterungsgebiete im Süden und Südwesten. Dazwischen kommt es zu Saisonwanderungen über weite Strecken. In Sachsen ist sie weit verbreitet jedoch in einem Streifen zwischen Dresden und Leipzig sowie im Erzgebirge nur sporadisch anzutreffen.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist eine der häufigsten Arten in Sachsen und hier flächig verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>die fünf Arten wurden im Überflug in räumlicher Nähe zum Geltungsbereich beobachtet – Fortpflanzungsstätten wurden nicht nachgewiesen, können sich aber potentiell im Gebäude befinden</p>

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den geplanten Abriss des gesamten Gebäudekomplexes kommt es zum Totalverlust von potentiellen Quartiermöglichkeiten. Bei Abrissarbeiten während der Aufzuchtphase von Fledermäusen (zwischen Mai bis August) besteht die Gefahr der Tötung und / oder Beeinträchtigung einzelner Individuen.</i> <i>Durch die Vermeidungsmaßnahme zur zeitlichen Festsetzung zur Durchführung von Abriss- / Rodungs- / Fällarbeiten können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da außerhalb der festgesetzten Zeiträume die Individuen keine Jungen aufziehen.</i>	
Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.	
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Nahversorgungszentrums entstehen keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Risiken. Ein signifikant erhöhtes Eintrittsrisiko des Tatbestandes kann ausgeschlossen werden.</i>	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Projekt können Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich gestört werden, da im Geltungsbereich derartigen Funktionen für die Arten vorkommen können. Eine verstärkte Beleuchtung vorhandener Höhlenbäume und strukturreicher Grünflächen kann zu Störungen im Jagdhabitat, damit zu einem reduzierten Jagderfolg führen.</i> <i>Durch die Vermeidungsmaßnahme zur zeitlichen Festsetzung zur Durchführung von Abriss- / Rodungs- / Fällarbeiten können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da außerhalb der festgesetzten Zeiträume die Individuen nicht brüten.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<i>Fledermäuse nutzen ihre Reproduktions- und Ruhestätten über Jahre hinweg regelmäßig, auch wenn sie nicht das ganze Jahr über anwesend sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Lebensstätten umfasst somit Fledermausquartiere unabhängig von der Anwesenheit der Fledermaus zum Zeitpunkt des Eingriffes.</i>	
<i>Als lokale Population wird bei Fledermäusen die konkrete Reproduktions- oder Überwinterungsgemeinschaft angesehen, d. h. die Fledermausindividuen, die in einem Quartier in reproduktivem Kontakt zueinander stehen. Eine Störung ist somit dann erheblich, wenn durch diese der Reproduktionserfolg oder die Fitness in Wochenstubenquartieren und Winterquartieren reduziert werden. Störungen können insbesondere von Lichtemissionen (Beleuchtung der Quartierstelle in der Nacht sowie von Transferstrukturen) und von starken Erschütterungen (vor allem in Winterquartieren) ausgehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge des Gebäudeabrisses zerstört werden. In den umgebenden Strukturen (insbesondere den Jahn-Sportanlagen und umliegenden Gebäude) befinden sich unbesetzte Reviere, zu denen Ausweichmöglichkeiten bestünden. Zur Kompensation sind Ersatzhabitate zu entwickeln. Dementsprechend sind Sommerquartiere am Gebäude zu schaffen und dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit ist spätestens ein Jahr nach dem Beginn der auf die Abrissarbeiten folgenden Wanderungszeit (ab April) herzustellen. Zum Ersatz wird gutachterlich die Herstellung von 6 Ersatzquartieren vorgeschlagen.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

5.5 Reptilien

5.5.1 Ergebnisse der Bestandsaufnahme

Aufgrund des mit Schotter aufgeschütteten Bahnkörpers im nördlich des Geltungsbereiches, wurden bei sämtlichen Tagesbegehungen stichprobenartige Prüfungen von einzelnen typischen Habitaten der Artengruppe Reptilien geprüft. Zur Begehung am 15.06.2023 wurde dann die Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nördlich des Geltungsbereiches nachgewiesen. In Folge dessen wurde das Quartier an einem Findling am Bahnübergang bei jeder folgenden Begehung genau geprüft und die Kartierungen um die Artengruppe intensiviert. Jedoch konnte kein Individuum ein zweites Mal nachgewiesen werden.

Art deutsch Art zoologisch Schutzstatus Rote Liste Sachsen Rote Liste Deutschland	Nachweis	Lebensraum/ Habitatkomplexe	Einschätzung
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> sg, Anhang IV FFH-Richtlinie 3 V	TK5	extensiv bewirtschaftete Lebensräume mit Wechsel von vegetationsfreien und bewachsenen Stellen sowie Sonnenplätzen u. a. Bahnanlagen und Industriebrachen	→ vertiefende Prüfung

Tabelle 6: Nachweise von Reptilien

Erläuterungen:

Schutz: besonders (bg)/ streng (sg) geschützt nach Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EGArtSchV) oder Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV); RL D = Rote Liste Deutschland 2020, RL SN = Rote Liste Sachsen 2015, Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten; V = Arten der Vorwarnliste, aber keine Gefährdung und keine RL-Arten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, u = ungefährdet

5.5.2 Vertiefende Prüfung Zauneidechse

Formblatt Artenschutz		
Projektbezeichnung B-Plan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen	Vorhabensträger RTLL Gruppe Anton-Günther-Weg 1 08107 Kirchberg	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV</p> <p>Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.</p> <p>Gefährdungsstatus Einstufung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Zauneidechse</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend V: zurückgehende Art lt. Vorwarnliste <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht 3: gefährdet</p>		

2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen	
<p><i>Als Kulturfolger nutzt die Zauneidechse aus extensiver Nutzung entstandene Lebensräume. Sie ist von einem Wechsel von vegetationsfreien und bewachsenen Stellen sowie Sonnenplätzen abhängig. Sie besiedelt Weinberge, Streuobstwiesen, Hecken, Heiden, strukturreiche Waldränder, nicht intensiv genutzte Gärten, Bahnanlagen und Industriebrachen. Zur Fortpflanzung und Überwinterung benötigt sie grabbares Bodensubstrat wie z. B. Sand. Bevorzugt werden südlich exponierte Hänge. Über heterogenen Habitaten auf engem Raum kommen höhere Dichten der Individuen vor. [aus artensteckbrief.de]</i></p>	
Verbreitung	
Die Zauneidechse ist in allen umliegenden Messtischblattquadranten verbreitet.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<p><i>Ein Individuum der Zauneidechse wurde zur Kartierung am 15.06.2023 auf einem Findling sitzend (Sonnenplatz) nördlich des Bahnübergangs der Jahnstraße nachgewiesen. Eine Abschätzung der Populationsgröße ist von Stichprobenbegehungen jedoch schwierig, da stets nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Individuen bei Einzelbegehungen sichtbar ist. Es werden daher in Abhängigkeit des Erfassungsaufwandes (Anzahl Termine, Erfassungszeit) sowie der Strukturierung bzw. Übersichtlichkeit der Fläche Korrekturfaktoren zwischen 16 und 20 in der Literatur empfohlen (z. B. Laufer 2014), um die Populationsgröße abschätzen zu können. Gemäß Lukas 2014 und HVNL 2012 hat sich als Erfahrungswert der Korrekturfaktor 10 als realistisch erwiesen. Damit kann das Vorkommen von zehn Tieren entlang des Habitats der Bahntrasse angenommen werden. Der Raumbedarf des einzelnen Individuums ist stark von den örtlichen Begebenheiten abhängig und wird in der Fachliteratur zwischen 50 und 150 m² angegeben (z. B. Lukas 2014). Dies deckt sich mit der Größe des örtlichen Habitats zwischen beiden Bahnübergängen nördlich des Geltungsbereiches. Nimmt man für die Streckenlänge von 110 m eine durchschnittliche Breite des Bahnkörpers von rd. 7 m für zehn Individuen an, kann das Habitat als vollständig besetzt betrachtet werden.</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<p><i>Bei (Tief-) Baumaßnahmen während der Aktivitätsphase der Zauneidechse kann es zum Hereinfallen von Individuen in Baugruben mit folgender Vererdung oder Überschüttung kommen. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes ist ein bodenschlüssiger Reptilienschutzzaun bauzeitlich vorzusehen. Dieser ist entlang der nördlichen Grenze zwischen Bahnkörper und von Bautätigkeit betroffenen Flächen funktionsfähig herzustellen und zu unterhalten.</i></p>	
<p>Wenn Fang, Verletzung oder Tötung unvermeidbar sind, ist im Kontext des Tatbestands nach Nr. 3 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>	
<p>Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Projekt 2310: Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen
 Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt entsteht keine Veränderung der Risiken gegenüber dem derzeitigen Zustand, der eine Vollbesetzung des Habitats zugelassen hat.</i>	
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Projekt werden keine Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, da im Geltungsbereich keine derartigen Funktionen für die Arten vorkommen.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.</i>	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	
<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit	

6 Resultierende rechtliche Erfordernisse

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Maßnahmen ist für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden und behandelten Arten davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht verletzt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen - für keine der behandelten Arten erforderlich.

7 Maßnahmen

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind artspezifische Maßnahmen notwendig.

7.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen.

V1 – zeitliche Festsetzung zur Durchführung von Abriss- / Rodungs- / Fällarbeiten

Von den Festsetzungen unabhängig geregelt ist im § 39 BNatSchG, dass „Bäume [...], Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September“ nicht abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen sind um Lebewesen während ihrer natürlichen Fortpflanzungs- und Aktivitätsphasen nicht erheblich zu stören. Im Sinne dieses allgemeinen Gesetzes ist die Schutzfrist auf den Abriss von Dachelementen während der Aufzuchtphase der Fledermäuse auszuweiten. Dies vermeidet gleichzeitig diesbezügliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die beiden Arten Hausrotschwanz und Bachstelze, die nachweislich zwischen Dachhaut und Photovoltaik-Dachflächenanlage brüten.

V2 – Einsatz insektenschonender Beleuchtungsmittel

Die Einschränkungen zu Beleuchtungsmitteln dienen dem Schutz von Insekten, die vom künstlichen Licht angezogen werden und darauf aufbauend dem Schutz nachtaktiver Tiergruppen. Durch die Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel können potentielle Störungen und Beeinträchtigungen, welche durch eine hohe Anlockwirkung von Insekten und deren Fressfeinde, hier vor allem Fledermäuse (Anprall, Kollision), vermindert werden. Aufgrund der bestätigten Fledermausvorkommen eignet sie sich als Vermeidungsmaßnahme.

Für die Außenbeleuchtung ist nur die Verwendung von Insektenfreundlichen Leuchtmitteln (insb. Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen) mit einer Lichtfarbe unter 3.000 K, einer Abstrahlhöhe unter 3,50 m und mit einem Abstrahlwinkel nach unten zulässig. Diese Vermeidungsmaßnahme mindert negative Einflüsse auf die vorhandene Fledermausfauna.

V3 – Vogelschlag

Zur Minderung der Opfer durch Anprallen an verglaste Objekte sind Gläser mit einer Außenreflexion von maximal 15 Prozent zu verwenden. Zusätzlich sind alle Glasflächen, welche eine Gesamtgröße von 1,5 m² überschreiten, in sich zu gliedern oder mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen. Diese Vermeidungsmaßnahme mindert negative Einflüsse auf die vorhandene Avifauna, vor allem auf Mauersegler und Rauchschwalbe.

V4 – Reptilienschutzzaun

Der Reptilienschutzzaun dient als effektive Barriere zwischen dem nachgewiesenen Zauneidechsen-Lebensraum entlang des Bahnkörpers nördlich des Geltungsbereiches und den vorgesehenen Baumaßnahmen und verhindert damit das Einwandern von geschützten Arten vom Gleiskörper in die Bauflächen. Somit können Überschüttungsoffer sowie in Baugruben verendende Kleintiere effektiv vermieden werden. Diese Maßnahme vermeidet damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

V5 – Baugrundmanagement

Das Baugrundmanagement wird nicht aus Erkenntnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung abgeleitet. Es wird an dieser Stelle nur zur chronologischen Vollständigkeit der Nummerierung im B-Plan aufgeführt.

V6 – Habitaterhalt

Das Flurstück 125/5 stellt mit seinem hohen Anteil an Totholz, seinem vollflächigen Bewuchs und seinem Strukturreichtum ein bedeutendes Habitat insbesondere für Nest- und Nischenbrüter sowie die Amsel dar. In diesem Bereich sind einige spalten- und totholzreiche Objekte vorhanden, die potentielle Lebensräume für geschützte Arten darstellen. Zum Erhalt dieser Habitate ist ein vollständiger Schutz des Flurstücks anzustreben. Für das Habitat ist es sinnvoll

- vorhandenes Totholz zu erhalten
- Bäume und Sträucher zu erhalten
- offene Flächen extensiv zu pflegen
- die Mahdhäufigkeit auf 2 Durchgänge pro Jahr zu beschränken
- eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch eventuell herzustellende Einfriedungen zu ermöglichen, z. B. indem eine Bodenfreiheit von 10 cm gewährleistet wird

V7 – Gehölzerhalt

Die Vernichtung von potentiellen Habitaten bzw. die Gewährleistung eines ausreichenden Vegetationsvolumen für Vögel und Fledermäuse lässt sich durch einen Erhalt von Bäumen vermeiden. Der Baumbestand im nördlichen, westlichen und südlichen Grenzbereich sollte mit einer größtmöglichen Anzahl erhalten werden um dem Schutzanspruch gerecht zu werden. Da die Vermeidungsmaßnahme nicht aus einer artenschutzrechtlichen Kausalität abgeleitet ist, dient sie als sinnvoller Vorschlag zum allgemeinen Schutz und soll in der Abwägung berücksichtigt werden.

Die zu erhaltenden Baumbestände sind während der Bauphase fachgerecht schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.

7.1.2 Ersatzmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit als Festsetzungen in die Planung zu übernehmen:

E1 – Fledermausquartiere

An der bestehenden Bebauung konnte kein direkter Nachweis von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erbracht werden, die Beobachtungen und detektierten Rufe lassen jedoch auf Quartiere im Umfeld schließen. Die Erfassungslücken, die aufgrund der nicht vollständigen Begehbarkeit der Gebäude entstanden, werden durch die Anwendung eines Worst-Case-Ansatzes ausgeglichen. Die bestehende Gebäudesubstanz verfügt über zahlreiche potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch den Abriss des gesamten Gebäudekomplexes kommt es zum Totalverlust von Quartiermöglichkeiten. Um (kurzfristig) den Verlust von potenziellen Sommer- und Zwischenquartieren zu kompensieren und damit dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auszuschließen, sind Fledermauskästen als Ersatz vorzusehen.

Die Anzahl an Ersatzquartieren orientiert sich sowohl an den an potentiellen Fledermausquartieren des Bestandes als auch dem Potenzial, welches die neue Bebauung bietet. Die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als drei Quartiere pro neu errichtetem Gebäude angenommen werden, ist sehr gering. Innerhalb der Ersatzquartiere finden teilweise mehrere dutzend Individuen Platz.





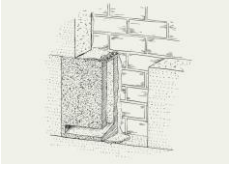
In Abhängigkeit von der Fledermausaktivität im Umfeld der Gebäude, Quantität und Qualität der quartierrelevanten Strukturen sowie der Größe und Anzahl der Gebäude wurde die Anzahl von Fledermausquartieren eingeschätzt, für die ein Ersatzbedarf besteht. Aufgrund der Anzahl potenzieller

Projekt 2310: Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen
 Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Quartierstrukturen, ist die Ableitung einer präzisen Anzahl nicht möglich. Viele Nischen, Spalten, Öffnungen, oder der Dachstuhl mit geeignetem Innenklima und Hangplätzen bieten Potenzial für die benannten Arten.

Geplant ist die Errichtung von zwei Gebäudekörpern. Pro neu zu errichtendem Gebäude sind drei Ersatzquartiere, als Sommerquartier für Fledermäuse mit unterschiedlicher Exposition vorzusehen. Damit resultiert eine Anzahl von **6 Fledermauskästen**. Zwischen den Kastengruppen sollte ein Mindestabstand von 10 Metern eingehalten werden. Als ökologischer Ersatz für potenziell entfernte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen an Gebäuden sind Ersatzquartiere zu schaffen. Die Anzahl von 3 Fledermauskästen pro neu zu errichtendem Gebäude, kompensiert den Verlust indem ein ähnliches Maß an potenziellen Quartieren geschaffen wird, wie das, welches durch den Abriss verloren geht.

Grundsätzlich sind verschiedene Quartiertypen zu verwenden, um die Akzeptanz zu erhöhen. Folgende Kastentypen sind u. a. geeignet:

Bezeichnung	Abbildung	Anbringung	Gewicht	Anwendung
Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ (Firma Schwegler)		zweiteiliges Quartier zur Befestigung an der Fassade, Holzbeton, mit Fassadenfarbe streichbar, selbstreinigend, wartungsfrei	ca. 15,8 kg	gebäudebewohnende Fledermausarten
Fledermaus-Einlaufblende 1FE (Firma Schwegler)		Einbau z. B. in Dämmschichten an Außenfassade, Blende kann so übergipst, gestrichen oder verkleidet werden, dass nur der Einflug von außen sichtbar bleibt	ca. 5,1 kg	gebäudebewohnende Fledermausarten
Fledermaus-Fassadenröhre 1FR (Firma Schwegler)		Einbau in Fassaden (Einmauern oder Einputzen), mit Fassadenfarbe streichbar, selbstreinigend, wartungsfrei	ca. 9,8 kg	gebäudebewohnende Fledermausarten
Fledermaus-Fassadenflachkasten (Firma Strobel)		zur Anbringung an Fassaden, mit Fassadenfarbe streichbar, Holzbeton	10 kg	besonders geeignet für Mopsfledermaus, Bartfledermaus, Breitflügel- und Nordfledermaus
Fledermaus-Flachstein 123 (Firma Strobel)		zum Einbau auch in wärmegeämmte Fassaden, mit Fassadenfarbe und streichbar, wartungsfrei, selbstreinigend, Holzbeton	10 kg	Breitflügel-, Zwerg-, Zweifarb-, Mops-, Bart- und Fransenfledermaus

Projekt 2310: Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ in Böhlen
 Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung




Bezeichnung	Abbildung	Anbringung	Gewicht	Anwendung
Fledermaus Spaltenkasten (Firma Hasselfeldt)		zur Anbringung an Fassaden oder Bäumen, wartungsfrei, selbstreinigend, Holzbeton	ca. 7 kg	Zwerg-, Mücken-, Breitflügel-, Rauhaut- und Mopsfledermaus
Fledermaus Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Haubenblende (Firma Hasselfeldt)		gedämmter Ganzjahreskasten zum Einbau in wärmegeämmte Fassaden, mit Fassadenfarbe und streichbar, wartungsfrei, selbstreinigend	ca. 11 kg	gebäudebewohnende Fledermausarten
Fledermaus-Winterquartier 1WI (Firma Strobel)		gedämmter Ganzjahreskasten zum Einbau in die Fassaden unter den Außenputz, mit Fassadenfarbe und streichbar, wartungsfrei, selbstreinigend	ca. 15 kg	gebäudebewohnende Fledermausarten
In Absprache mit einer Umweltbaubegleitung kann ggf. auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers (z. B. Naturschutzbedarf Strobel, Hasselfeldt Nisthilfen und Artenschutzprodukte e.K., Vivara, oder vergleichbar) ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller teilweise wochen-(monate-)lange Lieferzeiten haben.				

Tabelle 7: Vorschlag geeigneter Fledermauskästen (Ganzjahresquartiere grau hinterlegt)

Ersatzquartiere sind an den geplanten Neubauten zu montieren. Sie sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Die Einschluöffnung sollte an einer besonders markanten Stelle am Dach angebracht werden (z. B. an einer Dachkante, an Gebäudeecken, im Umfeld von Leitstrukturen), damit das Quartier von den Fledermäusen gefunden wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Einflüöffnungen nicht beleuchtet werden. Um unterschiedlich temperierte Hangplätze zu schaffen, sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in der Regel Südwest-, Südost- und Ost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden.

Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Flachkästen müssen mindestens alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden (keine Reinigung notwendig).

E2 – Halbhöhlennistquartiere

Der Hausrotschwanz und die Bachstelze wurden im Untersuchungszeitraum häufig gesichtet. Ein besetztes Nest konnte nachgewiesen werden. Es ist von zwei Brutpaaren auszugehen. Durch den Abriss des gesamten Gebäudekomplexes kommt es zum Totalverlust von Quartiermöglichkeiten. Dafür muss Ersatz geschaffen werden. Die Funktionsfähigkeit ist spätestens ein Jahr nach dem Beginn der auf die Abriss- / Rodungs- / Fällarbeiten folgenden Brutsaison (ab März) herzustellen. Vorausgesetzt die Fertigstellung der Gebäude ist nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so sind die Kästen an bereits vorhandenen Gebäuden oder Bäumen in unmittelbarer Umgebung möglich, um eine Bereitstellung geeigneter Quartierstrukturen sicher zu stellen.

Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die vorgesehenen Ersatzquartiere durch die entsprechende Art angenommen werden, sind im Verhältnis 1:3 Halbhöhlennistquartiere (6 Stück) im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen. Es ergibt sich eine Summe von **6 Halbhöhlennistquartieren**.

Die Anbringung sollte an Gebäuden ab 2,5 m Höhe an einer wetterabgewandten Seite (bestenfalls Ost-/Südostseite) erfolgen. Sie dürfen keine Westexposition einnehmen. Die Positionierung der Nisthilfen ist mit einem Fachgutachter abzustimmen. Es ist jährlich eine Reinigung der Kästen vorzunehmen. Die Fertigstellung der Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

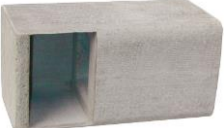


Bezeichnung	Abbildung	Anbringung	Gewicht	Anwendung
Fassadeneinbaukasten 1HE (Firma Schwegler)		auf der Fassade oder versenkter Einbau in Gebäudewand	2,6 kg	Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper
Niststein Typ 26 (Firma Schwegler)		Unterputzmontage	ca. 5,4 kg	Hausrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper
Nischenbrüterhöhle (Firma Hasselfeldt)		an Bäumen, hängend an Ästen, und an Gebäuden	ca. 5 kg	Hausrotschwanz, Bachstelze, Tannenmeise, Feldsperling, Haussperling, Zaunkönig, Fliegenschnäpper

Tabelle 8: Vorschlag geeigneter Halbhöhlennistquartiere

E3 – Höhlenbrüterquartiere

Weit verbreitete europäische Vogelarten der Höhlenbrüter wurden mit den Begehungen als relevant erfasst. Es ist von höchstens drei potentiellen (unentdeckten) Quartieren auszugehen. Durch den Abriss des gesamten Gebäudekomplexes und von einzelnen Bäumen kommt es zum Totalverlust von Quartiermöglichkeiten. Dafür sollte Ersatz geschaffen werden. Bis zum Beginn der nächsten auf die Abriss- und Fällmaßnahmen folgenden Brutsaison (ab März) sind geeignete Höhlenbrüterkästen an den vorhandenen Bäumen anzubringen.

Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die vorgesehenen Ersatzquartiere durch die entsprechenden Arten angenommen werden, sind im Verhältnis 1:2 Höhlenbrüterkästen im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen. Es ergibt sich eine Summe von **6 Höhlenbrüterquartieren**. Die Anbringung erfolgt an Bäumen in 3 bis 4 Metern Höhe. Die Positionierung der Nisthilfen soll fachgerecht erfolgen. Es ist eine Abstimmung mit einem Fachgutachter zu empfehlen.

Die Fertigstellung der Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

Bezeichnung	Abbildung	Anbringung	Gewicht	Anwendung
Nist- und Einbaustein Typ 24 (Firma Schwegler)		Einbau in Fassade (bündig übergipst, verklankert), mit Fassadenfarbe streichbar	7,3 kg	Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise, Kleiber, Feld- und Haussperling
Nisthöhle 2GR, oval (Firma Schwegler)		Aufhängen an Bäumen (Stamm) oder an Gebäuden	ca. 6,7 kg	Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise. Kleiber, Halsband- und Trauerschnäpper, Wendehals, Feld- und Haussperling, Fledermäuse
Mardersicherer Höhlenbrüterkasten (Firma Strobel)		Aufhängen an Bäumen (mit Bügel), oder Einbau in Fassade (ohne Bügel) mit Fassadenfarbe streichbar	5,0 kg	Meisenarten, Kleiber, Trauerschnäpper, Wendehals, Feldsperling

Tabelle 9: Vorschlag geeigneter Höhlenbrüterquartiere

Durch das Aufhängen von Vogelnistkästen (vgl. Maßnahmen E1, E2, E3) in unmittelbarer Umgebung zum Fledermauskasten kann der Konkurrenzdruck durch Vögel im Fledermauskasten deutlich gesenkt und die Nutzung der Fledermauskästen durch Fledermäuse erhöht werden.

Die genauen Montageorte müssen fachgerecht erfolgen. Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde oder einem Fachgutachter sind zu empfehlen. Sollten bei den Kontrollen vor Abrissbeginn weitere Hinweise auf Quartiere festgestellt werden, so ist der Ersatzbedarf gegebenenfalls zu erhöhen.

8 Methodenkritik

Methodisch konnte für die relevanten Artengruppen eine Bestandsermittlung mit hinreichender Genauigkeit und Sicherheit erfolgen. Während der zur Verfügung stehenden Zeit der Ortskartierung (von März während der laubfreien Zeit bis August mit Abschluss der Brutperiode bzw. über die Hauptaktivitätsphase von Fledermäusen und Reptilien) konnten Kartierungen anhand von günstigen Witterungsbedingungen abgepasst werden. Lediglich der im Vergleich vergangener Jahre sehr kühle und regnerische Juli bot schlechte Aussichten auf eine Bestandsaufnahme mit hoher Qualität. Daher wurde eine Begehung vor der sich absehbar verschlechternder Witterungslage Ende Juni sowie die letzte Begehung Anfang August durchgeführt. Anhand des Bestandes konnten die Aufnahmen mit einem sehr guten Überblick über weite Teile des Untersuchungsraumes gleichzeitig stattfinden. Für Ein- und Ausflugsbeobachtungen konnten durch Punkttaxierungen an den Gebäudekanten sowohl große Teile von Dachkästen und ähnlichen Strukturen als auch Gehölzbestände „auf einem Blick“ erfolgen was ein hohes Maß an Kontinuität der Beobachtungen zuließ. Aufgrund der Nutzung war es nicht möglich, den gesamten Gebäudebestand handnah zu prüfen und z. B. lagekonkrete Kotnachweise o. ä. zu erbringen. Auf Basis der guten Einsehbarkeit der Gebäudebestände und kurzen Transekte zur Fledermauserfassung konnte dieses Defizit ausgeglichen werden, sodass eine ausreichende Bestandsaufnahme anhand des Maßstabes praktischer Vernunft als Basis der Einschätzungen erstellt werden konnte.

Die Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann für die absehbaren Beeinträchtigungen konkret mit sehr hoher Prognosesicherheit eingeschätzt werden. Dies beruht vor allem auf den Erkenntnissen des Vorhandenseins weit verbreiteter und gut untersuchter Arten sowie deren Abhilfemaßnahmen.

9 Fazit

Auf den Flurstücken 125/5, 125/7, 125/8, 125/9, 125/10, 125/11, 130/8 und 130/9 der Gemarkung Böhlen zwischen Jahnstraße und Röthaer Straße soll der Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ entwickelt werden. Beabsichtigt ist der Abriss des vorhandenen Gebäudes und dem Ersatzneubau von zwei Gebäudekörpern zur Nahversorgung.

Im Zuge der Neubebauung, Abrissarbeiten und erforderlicher Baufeldberäumungen ist von der Beseitigung von Dauerniststätten von Vögeln und Fledermausquartieren an Gebäuden sowie der Fällung von Bäumen und der Beseitigung weiterer Vegetationsbestände auf der Fläche auszugehen.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes ist ein Gutachten der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, in der die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Befreiung gemäß § 67 (2) BNatSchG zu prüfen sind. In der Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens für Vögel, Fledermäuse und Reptilien dargestellt und bewertet. Es wurden sowohl Vermeidungs- als auch Ersatzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich artenschutzfachlicher Konflikte aufgezeigt.

Unter der Voraussetzung, dass die o. g. Maßnahmen ordnungsgemäß und vollständig umgesetzt werden, tritt für keine der behandelten Arten ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG ein. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 (2) BNatSchG sind bei Einhaltung der zeitlichen Beschränkung zur Baufeldberäumung und Vorhandensein der Ersatzquartiere zu Beginn der neuen Brutsaison für keine der behandelten Arten erforderlich.